

Newsletter
3 / 2021

16. Dezember 2021

Verordnung zur Regelung der politischen Rechte tritt am 31. Dezember 2021 ausser Kraft

Am 24. März 2020 hatte der Regierungsrat eine Verordnung zur Regelung der politischen Rechte infolge der Covid-19-Epidemie erlassen. Weil diese aufgrund der Kantonsverfassung nach zwei Jahren dahinfällt und von Januar bis März keine ordentlichen Gemeindeversammlungen anstehen, verzichtet der Rat auf eine Verlängerung über den 31. Dezember 2021 hinaus.

In der ausserordentlichen Lage verabschiedete der Regierungsrat am 24. März 2020 die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte infolge der Covid-19-Epidemie ([SRL 10a](#)). Diese hält unter anderem fest, dass Gemeindebehörden Abstimmungen und Wahlen statt im Versammlungs- auch im Urnenverfahren durchführen können; selbst dann, wenn das von der Regelung in der Gemeindeordnung abweicht. Zudem setzt die kantonale Verordnung die Fristen zur Genehmigung der Rechnung und des Budgets für Einwohnergemeinden und Korporationen aus. Sie wurde vorerst für ein Jahr erlassen. Am 15. Dezember 2020 verlängerte die Regierung die Geltungsdauer bis am 31. Dezember 2021. Grundsätzlich wäre eine letzte Verlängerung bis im März 2022 möglich. Denn nach § 56 Absatz 3 der [Kantonsverfassung](#) fällt eine aufgrund einer ausserordentlichen Lage erlassene Verordnung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dahin. An seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 hat der Regierungsrat entschieden, auf eine Verlängerung um weitere drei Monate zu verzichten. Die Verordnung ist somit noch bis am 31. Dezember 2021 in Kraft.

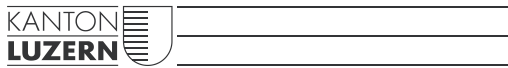
Bei Bedarf neue Regelung im Frühling 2022

In den vergangenen Wochen haben die meisten Gemeinden ihre Gemeindeversammlungen wieder durchgeführt. Die nächsten ordentlichen Versammlungen zur Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Rechnung) finden erst im Mai und Juni statt. Bis dann wäre die Verordnung nicht mehr in Kraft. Überdies zeigt die Erfahrung, dass in dieser Jahreszeit in der Regel eine Entspannung bei der epidemiologischen Lage eintritt. Abgeschlossen indes ist die Thematik mit dem Dahinfallen der Verordnung keinesfalls. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement prüft, ob Reaktionen auf eine Pandemie oder andere ausserordentliche Ereignisse im Bereich der politischen Rechte mit Anpassungen auf Ebene Gesetz geregelt werden sollen. Weiter wird es im Frühling 2022 eine Lagebeurteilung vornehmen. Sollte sich aufgrund der Pandemiesituation erneut die Notwendigkeit abzeichnen, anstelle von Gemeindeversammlungen Urnenabstimmungen durchzuführen, wird das JSD dem Regierungsrat eine neue Verordnung vorlegen, um den Herausforderungen umgehend gerecht werden zu können.

Auch Gemeinden sind gefordert

Parallel zu den Abklärungen des Kantons sind auch die Gemeinden bei der Regelung der politischen Rechte gefordert. Sie sind gehalten zu prüfen, wie sie auf die Pandemie und die unklare Perspektive reagieren wollen. Die Abteilung Gemeinden hat sie über verschiedene Handlungsoptionen informiert. Im Vordergrund stehen Überlegungen wie Varianten beim Durchführungsort der Gemeindeversammlungen bei Raumknappheit; Regelungen in den Gemeindeordnungen, welche Sachgeschäfte direkt im Urnenverfahren zu entscheiden sind; oder die allfällige Wahl von zusätzlichen Urnenbüromitgliedern und Urnenbüropräsidentinnen und -präsidenten, damit das Urnenbüro auch bei Krankheitsfällen ordnungsgemäss zusammengesetzt ist.

Kathrin Graber



Justiz- und Sicherheitsdepartement
Abteilung Gemeinden
Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83 / gemeinden@lu.ch